

Merkblatt A5

SPERRZEIT

Wann tritt eine Sperrzeit ein?

Eine Sperrzeit tritt dann ein, wenn die arbeitslose Person ohne wichtigen Grund das Beschäftigungsverhältnis löst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch die Arbeitslosigkeit zumindest grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Wichtig! Arbeitnehmende haben ihr Beschäftigungsverhältnis auch dann selbst gelöst, wenn sie einen Aufhebungsvertrag schließen, weil ein solcher Vertrag ohne ihre Zustimmung nicht zustande kommen kann. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wird aber bei außergerichtlichen Aufhebungsverträgen keine Sperrzeit verhängt. Sperrzeitprobleme können aber z. B. auch auftreten bei der Hinnahme einer offensichtlich rechtswidrigen Kündigung in Zusammenhang mit der Zahlung einer Abfindung.

Weitere Sperrzeitatbestände

Analog zu dieser Möglichkeit einer Sperrzeit in Zusammenhang mit der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses gibt es Sperrzeitatbestände, wenn der oder die Arbeitslose

- eine von der Agentur für Arbeit angebotene Arbeit ablehnt, nicht antritt oder durch sein oder ihr Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses vereitelt,
- **Achtung!** Dies gilt nun auch schon in der Zeit, in der man noch nicht arbeitslos, aber „frühzeitig“ arbeitssuchend (§ 38 Abs. 1 SGB III) gemeldet ist.
- Weigerung der Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme/Maßnahme zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung/Eingliederung Behinderter,
- Abbruch oder Ausschluss aus einer Maßnahme durch maßnahmewidriges Verhalten,
- Unzureichende Eigenbemühungen,
- Meldeversäumnis oder Wahrnehmung zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin,
- wenn Arbeitslose sich nicht spätestens drei Monate vor Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet haben (§ 38 Abs. 1 SGB III).

Wichtig! Sperrzeiten wegen Arbeitsablehnung, Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Meldeversäumnissen können auch in der sog. „Aktionszeit“ (d. h. in der Zeit zwischen der frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung und dem eigentlichen Beginn der Arbeitslosigkeit) verhängt werden.

SPERRGRUND	DAUER	BEISPIELE
Arbeitsaufgabe	Zwölf Wochen	• Eigenkündigung • Aufhebungsvertrag • verhaltensbedingte Kündigung
Arbeitsablehnung	1. Verstoß drei Wochen	• Nichtannahme einer geeigneten Stelle • Verhindern eines Vorstellungsgesprächs
	2. Verstoß sechs Wochen	
	3. Verstoß zwölf Wochen	
Ablehnung/Abbruch einer Trainingsmaßnahme oder an einer Maßnahme zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung	1. Verstoß drei Wochen	• Verweigerung einer Maßnahme • Nichterscheinen bei einer Maßnahme
	2. Verstoß sechs Wochen	
	3. Verstoß zwölf Wochen	
unzureichende Eigenbemühungen	zwei Wochen	• kein Schreiben von Bewerbungen • keine Stellensuche
verspätete Arbeitssuchendmeldung	eine Woche	• verspätete Meldung einer künftigen Arbeitslosigkeit
Meldeversäumnis	eine Woche	• Nichterscheinen bei einem vereinbarten Termin

Wichtige Gründe

Voraussetzung für die Sperrzeit ist zusätzlich immer das Fehlen eines wichtigen Grundes. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Einzelfall mit Inhalt gefüllt werden muss. Klassische Fälle eines wichtigen Grundes sind

- wenn bindende Bestimmungen über Arbeitsbedingungen oder Arbeitsschutzvorrichtungen nicht eingehalten werden,
- wenn die Arbeit gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten verstößt,
- wenn die Arbeit nach dem körperlichen oder geistigen Leistungsvermögen nicht zugemutet werden kann, insbesondere bei einer Kündigung, die einem dringenden ärztlichen Rat folgt.

Dauer einer Sperrzeit

Der Eintritt einer Sperrzeit bewirkt, dass das Arbeitslosengeld für eine bestimmte Dauer ruht und nicht gezahlt wird. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Sperrzeitereignis und läuft dann kalendermäßig ab. Die Anspruchsdauer vermindert sich außerdem um die Tage der Sperrzeit, bei einer 12-wöchigen Sperrzeit mindestens um ein Viertel. Die Anspruchsdauer wird nur dann nicht gemindert, wenn die Sperrzeit früher als ein Jahr vor der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld eingetreten ist.

Wichtig! Der gesamte Leistungsanspruch erlischt, wenn Sperrzeiten mit einer Gesamtdauer von 21 Wochen oder mehr verhängt werden. Die Krankenversicherung ist übrigens im Regelfall bei einer Sperrzeit gewährleistet, wenn zuvor Krankenversicherungsschutz bestanden hat.

